Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/5 1Ob21/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1995

Norm

WRG §19

Rechtssatz

Dem durch ein Mitbenutzungsrecht Belasteten gebührt Entschädigung

a) als Ersatz der Kosten allfälliger, vom Belasteten vorgenommener Abänderungen der bestehenden Anlagen in voller Höhe;

b) als Ersatz der anteiligen Kosten für die Herstellung der mitbenutzten Anlagen anteilsmäßig nach den Nutzenanteilen der Wasserberechtigten an der mitbenutzten Anlage;

c) als Beitrag zum Instandhaltungsaufwand, Wartungsaufwand und Aufsichtsaufwand anteilsmäßig nach den Nutzenanteilen der Wasserberechtigten an der mit benutzten Anlage;

d) als Entschädigung für die verringerte Benutzbarkeit, somit eine vermögensrechtliche Schadloshaltung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 21/95
  Entscheidungstext OGH 05.12.1995 1 Ob 21/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087620

Dokumentnummer

JJR_19951205_OGH0002_0010OB00021_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at